Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 11 (1913-1914)

Heft: 10

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Lyon. Im Jahre 1912 wurden in der Stadt Lyon 40 Schweizer unterstützt in Natura (Brot, Fleisch, Kleider, Kohle) Fr. 1335. 65 und mit bar 10 Fr. Gleichzeitig wurden in den Nachtasylen 640 Schweizer 1477mal beherbergt = 812 Fr. 55 Cts.

4. Die Unterstützung der Schweizer in Italien aus italienischen Mitteln.

Genua. Schweizer wurden in verschiedenen Privatwohltätigkeitsanstalten unterstützt, als im „Home international" (1912), im „Ospedale Protestante" (1912), in der „Pia casa di Lavoro" (Arbeitshütte!) (1912), von der „Riparto minestre" (Suppenanstalt), dem „Dormitorio pubblico" (Nachtasyl) (Winter 1912). Im Nachtasyl wurden 161 Schweizer 867mal beherbergt. Das Nachtasyl ist eine Kommunalanstalt.

Venedig. Die städtische Armenverwaltung (congregazione di carità) unterstützt nur in Not geratene Gemeindeangehörige (residenti).

Turin. Im Nachtasyl, das von der Freiwilligkeit getragen wird (auch der Schweizerverein wirkt mit), werden auch Schweizer aufgenommen (3 Nächte). Ein Wohltätigkeitsverein verteilt Brot zu ermäßigtem Preise.

* *
*

Die vorstehenden Darstellungen bedürfen eines Kommentars nicht. Ich schließe mit der Bemerkung, daß in einer einzigen Stadt der Schweiz, sei es Zürich oder Basel oder Genf, für die Ausländer aus den vier angrenzenden Großstaaten **mehr** getan wird, als in den sämtlichen vier Großstaaten zusammengenommen für die dortigen Schweizerbürger.

Dr. **C. A. Schmid,**
Präsident der ständ. Kommission
der schweizer. Armenpfleger-Konferenzen.

Schweiz. Interkantonaler Verband für Naturalverpflegung. Der erst jetzt erschienene Bericht pro 1912 beginnt mit der Konstatierung einer sehr starken Frequenzzunahme, indem beinahe 40,000 Verpflegungen mehr verabreicht werden mußten als im Vorjahre. Das Jahr 1913 wird neuerdings eine Steigerung aufweisen.

Der leitende Ausschuß bemühte sich, den Verband wenn immer möglich auch auf die Urschweiz auszudehnen, bis jetzt freilich lediglich mit dem Erfolg, daß Nidwalden beitrat. Seine Hauptarbeit bestand in der Durchführung einer großen eidgenössischen Statistik, welche einmal die wirkliche Zahl der die Naturalverpflegung benutzenden Wanderer feststellen wird, während bis jetzt der Einzelne so oft gezählt wurde, als Stationen vorhanden sind, auf welchen er Verpflegung bezog. Die Zahl der mit der Naturalverpflegung verbundenen Arbeitsvermittlungen hat bloß um 226, also nicht im Verhältnis der Frequenzsteigerung zugenommen.

Von den 39,971 Verpflegten waren bloß 51,31 % Schweizer (1911: 49,02 %). In der Altersstatistik stehen die 20—30 Jahre Alten mit 30,92 % oben an und 0,37 % entfallen auf die Kategorie 70—80 Jahre (!). Die Wanderer von unter 20 und zwischen 20 und 30 Jahren weisen eine Verminderung um je 2 %, diejenigen der übrigen Altersstufen eine kleine Vermehrung auf, indem in Zeiten der Arbeitslosigkeit jüngere Kräfte zuerst eingestellt werden und ältere mehr auf das Wandern angewiesen sind. In der Berufsstatistik stehen die Handlanger mit 6286 weitaus obenan. Die Gesamtkosten beliefen sich auf

Fr. 254,736. 60 oder Fr. 41,667. 94 mehr als 1911, und zerfallen in Fr. 32,567. 10 für Mittags-, Fr. 168,482. 90 für Nachtverpflegung und Fr. 53,686. 60 für Verwaltung. Die Ausgabe pro Tag im ganzen Verpflegungsgebiet beträgt 696 Fr. (1911: Fr. 583. 69, 1907: Fr. 301. 30) und pro Kopf der Bevölkerung 10,2 Rp. gegenüber 8,54 Rp. im Vorjahr und 5,03 Rp. im Jahre 1907. — 3717 = 1,49 % aller Vorsprechenden wurden abgewiesen und der Polizei übergeben. St.

Bern. Amt für Schutzaufsicht. Laut dem zweiten Jahresbericht sind von den 24 dem bedingten Straferlaß unterstellten Personen zwei rückfällig geworden; von den auf Ende 1912 unter Aufsicht gestandenen 39 nur drei. Von diesen letztern haben vier sich der Aufsicht entzogen. Gegenwärtig stehen 39 bedingt Verurteilte unter Schutzaufsicht. Von den 132 definitiv aus Korrektionsanstalten Entlassenen, die einer Aufsicht unterstellt wurden, hat sich die große Mehrzahl gut gehalten, und zwar trifft es meist die, denen eine gute Stelle angewiesen werden konnte. Für 94 Männer wurden Stellen vermittelt, nur ein kleiner Teil wurde zwei- bis dreimal plaziert. Zwölf Männer fanden Aufnahme im Tannenhof: solche, die vollständig Schiffbruch erlitten hatten.

Die bedingt in Arbeitsanstalten Versetzten rekrutieren sich hauptsächlich aus Trinkern, die für eine bestimmte Dauer unter Schutzaufsicht gestellt werden, am Platze der über sie verhängten Enthaltungszeit. Da diese Institution erst seit einem halben Jahre besteht, kann noch nicht viel berichtet werden. Der Jahresbericht gibt jedoch der Befürchtung Ausdruck, daß im Hinblick auf den schwachen Willen und Charakter der Trinker diese Gruppe die meisten Rückfälle haben dürfte. Mit den bedingt aus Strafanstalten Entlassenen hingegen werden gute Erfahrungen gemacht. Von den 23 unter Aufsicht Gestellten mußte nur einer wieder zurückversetzt werden, die übrigen halten sich zum größten Teil tadellos.

Weniger befriedigend lauten die Berichte über die aus Arbeitsanstalten bedingt Entlassenen. Von den sechs in die Freiheit Gesetzten mußten zwei in die Anstalt wegen Trunksucht zurückversetzt werden. Die Erklärung liegt darin, daß in die Arbeitsanstalten alle wegen Trunk, Vagantität, Bettel, Familienvernachlässigung und Arbeitsscheu Verurteilten verbracht werden. Trotzdem ist es sehr zu begrüßen, daß sich die Schutzaufsicht auch auf diese Gruppe erstreckt. Statt daß die Entlassenen sich am ersten Tage ihrer Freiwerdung in schlechte Gesellschaft begeben, werden sie nun direkt in Arbeitsstellen versetzt und zur Enthaltsamkeit verpflichtet. Wenn aber in einem Jahre nur eine ganz kleine Zahl Familienväter dem Laster und dem Elend entrissen werden kann, so ist das schon sehr erfreulich. A.

— Kantonal-bernisches Kindersanatorium „Maison blanche" in Leubringen. Im Juli soll die Eröffnung dieser Anstalt stattfinden. Bekanntlich ging die Initiative zur Gründung vom bernischen Ausschuß für kirchliche Liebestätigkeit aus, der Ende 1906 ein Initiativkomitee einsetzte. Am 25. August 1908 konstituierte sich der „Verein für das bernische Kindersanatorium Maison blanche" und kaufte am 12. Januar 1909 das Gut „Maison blanche" in Leubringen, 700 Meter hoch, um 40,000 Fr. Die Direktion hatte zwar von der ersten Hauptversammlung die Ermächtigung erhalten, vorläufig im alten Gebäude, einem nach Art der jurassischen Bauernhäuser aus Stein erstellten Gebäude, eine Anzahl kränklicher Kinder aufzunehmen, gleichzeitig aber auch Pläne für einen zur Aufnahme von 30—50 Kindern bestimmten Neubau anfertigen zu lassen. Die Einrichtung des alten Gebäudes wurde als unpassend gefunden und auf den dortigen Anstaltsbetrieb verzichtet. Nach manchen Vorarbeiten konnte die Direktion das von der Bieler Architektenfirma Moser und Schürch vorgelegte Projekt zur Ausführung vorlegen. Die Hauptversammlung

vom 9. Mai 1911 beschloß einstimmig, der Direktion die Kompetenz zur Ausführung zu geben, sobald die finanzielle Lage es gestatte. Die Baukosten wurden auf 225,000 Fr. veranschlagt. Hauptbeträge zur Finanzierung bildeten die vom Lehrerverein in sämtlichen Schulen des Kantons veranstalteten Kollekten, die Bettagskollekte der bernischen Landeskirche, der Ertrag der in fast allen Gemeinden des Kantons durchgeführten Blumentage und endlich die Subvention des Großen Rates von 50,000 Fr. Dazu kommen die einmaligen oder regelmäßigen Beiträge der Gemeinden und Privaten. Es werden nun 50—60 kränkliche und schwächliche Kinder aus dem Kanton dort oben Aufnahme finden können; natürlich sind ausgesprochene Tuberkulose und andere ansteckende Krankheiten ausgeschlossen. A.

— Bezirksspital Thun. Das erste Spital in Thun wurde im Jahre 1855 eröffnet; im Jahre 1872/73 erstellte man den Neubau, der 40 Jahre genügt hat, nun aber doch zu klein geworden ist. Nach einem von Regierungsrat Könitzer und Inseldirektor Dr. Surbeck begutachteten Projekt von Architekt Lanzrein in Thun wurde nun ein Neubau erstellt, der im Laufe des Sommers dem Betrieb übergeben werden kann. Durch diesen Neubau wird das bisherige Krankenhaus um 42 Meter nach Osten verlängert. 72 neue Krankenbetten können aufgestellt werden, während das alte Haus deren nur 53 im Hauptgebäude und 17 im Absonderungshaus zählte. Die Kosten sind — inbegriffen die Restauration des alten Gebäudes und die Möblierung — auf 350,000 Fr. veranschlagt. Der Neubau soll Raum bieten für die chirurgischen Abteilungen, während die medizinischen Abteilungen im alten Spital verbleiben. Besondere Räume sind für Kinder im Erdgeschoß eingerichtet. Im Südflügel ist die Abteilung für Privatpatienten untergebracht. Der Bezirk Thun mit seinen 36,000 Einwohnern verfügt also nun über ein Krankenhaus, das allen modernen Anforderungen genügen kann. A.

Graubünden. Vormundschaftswesen. Ein Bürger hatte sich wegen formeller Rechtsverweigerung seitens der Vormundschaftsbehörde bei der Aufsichtsbehörde erster Instanz, dem Bezirksgerichtsausschuß (Art. 57 E.G.) beschwert, dieser aber hatte von ihm die Erlegung einer „Vertröstung" verlangt und seine weitere Amtstätigkeit von der Leistung des verlangten Kostenvorschusses abhängig machen wollen. Hiezu wäre er jedoch nach Art. 77 E.G. nur befugt gewesen, wenn sich der betreffende Bürger an ihn als Rekursinstanz gewandt hätte, um einen vormundschaftlichen Entscheid anzufechten; ein solcher „Entscheid" lag aber nicht vor, sondern, wie bemerkt, eine formelle Rechtsverweigerung: die Vormundschaftsbehörde hatte das Begehren des Rekurrenten um Auskunft über die Hinterlassenschaft seiner Mutter unbeantwortet gelassen. Die Beschwerde hiergegen erging darum an den Bezirksgerichtsausschuß als Aufsichtsinstanz. Solche Beschwerden sind aber ihrem Wesen nach formloser Natur, an keine Fristen gebunden und es ist hiefür auch keine „Vertröstung" vorgesehen. Die Beschwerde wurde darum vom Regierungsrat gutgeheißen. St.

Nidwalden. Altes und neues Zivilrecht. Im Kanton Nidwalden scheint die Kenntnis des neuen Zivilrechtes auch bei den Behörden noch einige Lücken aufzuweisen, wie folgender Fall zeigt:

Die Vormundschaftsbehörde von Ennetbürgen hatte 1893 die beiden Brüder Z. nach dem Tode ihres Vaters unter Vormundschaft gestellt, unter der sie auch nach erreichter Volljährigkeit im Jahre 1897 bezw. 1900 freiwillig verblieben. Erst letztes Jahr forderten sie, gestützt auf Art. 431 Z. G. B., ihr bisher unter Verwaltung des Vormundes gebliebenes Erbe heraus, stellten aber ganz unnötigerweise das Gesuch um Entlassung aus der Vormundschaft, welches der Ge-

meinderat mit der Begründung abwies, die Vormundschaft bestehe auf Grund von Art. 370 Z. G. B. weiter. Der Regierungsrat, an den sie appellierten, behauptete sogar, Art. 431 könne in diesem Falle gar nicht angerufen werden, indem die Vormundschaft unter dem alten kantonalen Rechte begründet worden sei und sich auch ihre Fortdauer nach diesem richte; nach ihm höre die Vormundschaft mit der Volljährigkeit nicht ohne Weiteres auf; angesichts des leichtsinnigen Lebenswandels der Rekurrenten dauere sie vielmehr auch unter der Herrschaft des neuen Rechtes aus den in dessen Art. 370 genannten Gründen fort, ohne daß die Eröffnung eines neuen, besonderen Verfahrens nötig gewesen wäre.

Das Bundesgericht machte jedoch in Erledigung der zivilrechtlichen Beschwerde der Rekurrenten den Reg.-Rat des löblichen Standes Nidwalden mit den Art. 3 und 5 der Einführungsbestimmungen zum Z. G. B. vertraut, wonach das neue Z. G. B. auch für diejenigen Vormundschaftsfälle maßgebend ist, welche unter dem alten kantonalen Rechte begründet worden sind. Ein unter letzterem nur wegen Minderjährigkeit Bevormundeter wird nach Art. 431 mit erlangter Volljährigkeit eo ipso, auch ohne Beschluß der Behörde, mündig; erscheint die Fortdauer der Bevormundung aus einem der Gründe des Art. 370 als angezeigt, so hat die Vormundschaftsbehörde ein selbständiges Verfahren unter Beachtung von Art. 374 zu eröffnen. Nach der Aktenlage trifft diese Voraussetzung bei den Brüdern Z. nicht unzweifelhaft nachweisbar zu, und das Bundesgericht hat deshalb ihre Bevormundung aufgehoben. St.

Literatur.

Dr. Liese: „Wohlfahrtspflege u. Caritas in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz." (Verlag Volksverein M. Gladbach, 477 Seiten, Preis gebunden Fr. 9.40.)

Der Verfasser, Dozent für Sozialwissenschaften in Paderborn, gibt uns im 1. Teil des umfangreichen Werkes eine geschichtliche Entwicklung der Wohlfahrtspflege in vorchristlicher Zeit, im Mittelalter und in der Neuzeit, bringt kurze Lebensbilder von Männern und Frauen der Caritas, wie der hl. Basilius d. Gr., die hl. Elisabeth, Vinzenz v. Paul, Kolping, Ketteler, Bischof A. Egger, J. H. Wichern, William Booth usw. Ebenso wird das großartige Wirken der männlichen und weiblichen Genossenschaften (mit 24 Trachtenbildern) gezeigt. Der 2. Teil des Buches gibt eine interessante Einsicht in den jetzigen Stand und die Probleme der Wohlfahrtspflege mit ihren verschiedenen Gruppen: Kinder- und Jugendschutz, Jugendpflege, Krankenfürsorge, soziale Hebung durch verschiedene Standesorganisationen, religiöse Förderung durch religiös-charitative Vereine usw. Der 3. Teil, „Caritativ-soziale Statistik und Topographie", bringt eine unglaubliche Fülle wertvollsten und vorzüglichst gesichteten Materials über die reichgegliederte Wohlfahrtsarbeit in Anstalten und Vereinen Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz nach neuesten Quellen. Ein ausführlicher Nachtrag macht uns mit der sozial-caritativen Literatur bestens bekannt und gibt ein sorgfältig ausgearbeitetes Personen-, Orts- und Sachregister. Diese gründliche historische und statistische Darstellung der Wohlfahrtsarbeit ist sehr zu begrüßen. Wir empfehlen Vereinen und Anstalten das Werk bestens. Als Berater und Wegweiser bietet es allen Freunden der Caritas reiche Belehrung und Anregung. A. B.

Soeben erschienen:

Armenanstalt der Einwohnergemeinde Sumiswald 1812—1912.

Die Geschichte des Armenwesens der Gemeinde, nebst den Folgen der bernischen Gesetzgebung in den letzten hundert Jahren.

174 Seiten. Preis: 1 Fr

Zu beziehen durch die **Gemeinderatsschreiberei Sumiswald.**

Unentgeltl. Versorgung

bei vertrauenswürdigen einfachen Familien für ein 3- und ein 6-jähriges katholisches **Mädchen**, die von den Angehörigen nie zurückverlangt würden, ebenso für ein reformiertes 10—12-jähriges, kann der „Verein für gute Versorgung armer Kostkinder" anweisen.

Präsidentin: **Frl. M. Heß,** Lehrerin, **Dietikon** (Zürich).

Ein braver **Jüngling** kann sofort oder nach Uebereinkunft als 411

Drechslerlehrling

eintreten bei **H. Studer,** mech. Drechslerei, Schlachthausstr., **Olten.**

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G." in Brugg.